

Entwurf vom 15.11.2018

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DAS KINDERHAUS KUNTERBUNT IN DER LUNCKENBEINSTRASSE IN ANSBACH

VOM

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl S. 449) erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für das Kinderhaus Kunterbunt in der Lunckenbeinstraße in Ansbach vom 26. März 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 2. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird der Betrag „42,00 €“ durch den Betrag „56,00 €“ ersetzt.

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Kinder, für die kein Essen gebucht ist, wird ein Getränkegeld in Höhe von 2,05 € pro Monat erhoben.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach den Worten „mehr als 7 Stunden“ die Worte „bis zu 8 Stunden“ eingefügt.

In Abs. 3 wird der Betrag „42,00 €“ durch den Betrag „56,00 €“ ersetzt.

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Kinder, für die kein Essen gebucht ist, wird ein Getränkegeld in Höhe von 2,05 € pro Monat erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.